

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reitstall GUT VORBECK GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Reitstall GUT VORBECK GmbH.

Für die Pferdepension und Pferdeeinsteller gelten insbesondere folgende Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§1 Allgemeines

Der Vertragspartner der Pferdepension, der den Einstellungsauftrag erteilt hat, wird nachfolgend *Einsteller* genannt, die Pferdepension *Betrieb*.

Der Stallordnung ist Folge zu leisten.

§2 Pensionshöhe und Zahlung
Einstellern wird empfohlen, die Weide und die Einzäunung zu besichtigen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Der Betrieb ist berechtigt, das Tier im Bedarfsfall auf andere Weiden umzutreiben und mit anderen Tieren zusammen zu lassen.

Der Pensionspreis ist im Voraus für den jeweiligen Monat, aber spätestens bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto mit

BIC GENODEF1SN1
IBAN DE 8014 0914 6400 0002 0702

zu zahlen.

Die monatlichen Nebenleistungen sind bei Buchung/Absprache für den jeweiligen Monat im Voraus in bar zu zahlen.

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 3,00 € für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Leistungsumfang, welcher im PferdeEinstellungsvertrag festgelegt ist.

§3 Leistungen

Die Gewährung der Einstellung umfasst den festgelegten Leistungsumfang der nachfolgend aufgelistet ist. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung gemäß lt. Einstellervertrag
- Benutzung der Reitanlagen lt. Einstellervertrag
- Lieferung von Stroh als Einstreu
- Lieferung von Kraftfutter
- Lieferung von Heu
- Weidegang/Paddock

Zusatz- bzw. Nebenleistungen können monatlich dazu gebucht werden. Die Preise für die Nebenleistungen richten sich nach der aktuellen Preisliste ausliegend an der Rezeption. Die Preise können während der Vertragslaufzeit verändert werden.

Werden Nebenleistungen vom Einsteller z.B. bei Angestellten beauftragt, werden sie nach dem Monat der Entstehung mit dem nächst fälligem Rechnungsbetrag, als Nebenleistung abgerechnet. Es liegt im Ermessen des Betriebes, bestimmte Leistungen auf Kulanz unentgeltlich zu erbringen.

Stallhalter, Anbinderriemen und Trense sind vom Einsteller selbst zu stellen.

§4 Kündigung

Der Vertragszeitraum ist im PferdeEinstellungsvertrag geregelt und laut diesem gültig.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist.
- b) Die Betriebs- und Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§5 Ausschluss Gegenforderung, Aufrechnungsverbot und Rückhaltsrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.

Der Betrieb hat wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§6 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse dem Einsteller unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.

§7 Informationspflicht, Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen; insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§8 Krankheit

Der Einsteller garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierüber ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Einsteller haben schriftlich zu erklären, dass Ihr Tier / Ihre Tiere mit anderen Tieren verträglich und frei von ansteckenden Krankheiten sind. Ist dies im Nachhinein nicht der Fall, haftet der Einsteller für alle Folgeleistungen und Kosten.

§9 Haftpflichtversicherungen

Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Betrieb eine abgeschlossene Reitpferdehaftpflichtversicherung nachweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reitstall GUT VORBECK GmbH

§10 Träger zusätzlicher Kosten

Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Betrieb ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Die Kosten für den Tierarzt trägt der Einsteller, sowie die Kosten für Wurmkuren und Medikamente.

Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Zufutter in Rechnung zu stellen.

§11 Regelung verursachter Schäden

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§12 Reitbeteiligungen, Pflegeschäften

Wenn der Einsteller beabsichtigt, mit Dritten einen Vertrag über eine Reitbeteiligung o.ä. abzuschließen, dass die dauerhafte Nutzung und Pflege von Einrichtungen des Betriebes nach sich zieht, muss der Betrieb darüber unterrichtet werden (namentliche Nennung) und sein Einverständnis dazu erklären. Diese Personen begründen mit dem Betrieb ein Vertragsverhältnis, hinsichtlich des Aufenthaltes auf dem Gelände der Reitstall GUT VORBECK GmbH und der Nutzung der Räumlichkeiten.

§13 Haftung Pferdepension

Der Pferdeeinstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag und kein Verwahrungsvertrag (Abs. 1). Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen informiert ist und nur hieraus und in den Fällen des Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

Es wird ferner ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Betrieb die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat, soweit diese Vereinbarungen auch im Einzelfall entgegen gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind. Es wird seitens des Betriebes empfohlen seine Reitsachen über die private Hausratversicherung des Einstellers versichern zu lassen.

§14 Ausbildung

Die Ausbildung des Pferdes ist Gegenstand besonderer Vereinbarung. Dies bedarf der Schriftform und muss von dem Einsteller und dem Betrieb unterzeichnet werden.

§15 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

§16 Vertragsende

Zum Vertragsende sind alle an den Einsteller übergebenen Mietgegenstände gereinigt an den Betrieb zurück zu übergeben. Der genutzte Platz in der Sattelkammer (Schrank/Trensen u. Sattelhalter) sind ebenfalls gesäubert zu übergeben. Alle bis dahin beschädigten Gegenstände sind vor dem Auszug zu ersetzen. Des Weiteren müssen private Gegenstände (bspw. eigener Schrank) wieder mitgenommen und die Sattelkammer sauber hinterlassen werden.

Für den Reitbetrieb der Reitstall GUT VORBECK GmbH gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

§17 Allgemeines

Das Füttern der Pferde ist generell untersagt. Hunde sind herzlich willkommen. Wir bitten jedoch darum diese mit Rücksicht auf andere (Menschen/Pferde/Hunde) auf dem Grundstück an der Leine zu führen und die Verunreinigungen selbständig zu entfernen.

Rauchen ist nur im Freien und mit Bedacht erlaubt. Das Rauchen ist im gesamten Stallgebäude untersagt. Jeder ist für die Entsorgung seines Mülls selbst verantwortlich!

Der Stallordnung ist Folge zu leisten.

§18 Reitunterricht

Das Reiten geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt für das Reiten auf dem Reitplatz, bei Ausritten im Gelände sowie bei allen sonstigen Reitveranstaltungen, für die sich der Betrieb verantwortlich zeichnet.

Während des Reitunterrichts hat der Reitlehrer Weisungsbefugnis. Sollte sich der Reiter nicht daranhalten, so kann das Reiten untersagt werden.

Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

Es wird im Betrieb keine Haftung bezüglich eventueller Unfälle, Verluste oder Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl oder sonstiges gegenüber Pferden, Personen oder anvertrautem Gut verursacht werden, übernommen.

Wenn die gebuchte Reitstunde oder der Geländeritt nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde, ist, mit Ausnahme von Krankheit, die Reitstunde zu bezahlen. Außergewöhnliche Ereignisse für den Reiter oder den Betrieb finden dabei Berücksichtigung. Eine Reitstunde hat 30-45 Minuten.

Spätestens 10 Minuten vor Beginn der Reitstunde sollte der Reiter / die Reiterin anwesend sein.

Reitstunden werden im Voraus gebucht und direkt nach der Reitstunde bezahlt. Die zu reitenden Pferde werden vom Reitlehrer festgelegt.

Jeder Schüler ist verpflichtet die Reitstall Informationsblatt Erklärung auszufüllen.

§19 Haftung Reitunterricht

Das Reiten auf unserer Anlage wie auch auf unseren Pferden geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt für das Reiten auf den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reitstall GUT VORBECK GmbH

Reitplätzen, bei Ausritten im Gelände sowie bei allen sonstigen Reitveranstaltungen, für die sich der Betrieb verantwortlich zeichnet. Die Eltern sind für Geschwisterkinder und deren Aufsicht selbst zuständig und haftbar.

Für den Reitbetrieb der Reitstall GUT VORBECK GmbH gesamt gelten:

§20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

§21 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse sind in jedem Fall der Sitz des Betriebes. Auf das Vertragsverhältnis findet

deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§22 Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) dienen als Grundlage jeglicher Vertragsabschlüsse mit dem Leistungsanbieter Reitstall GUT VORBECK GmbH.

Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, treten die hierfür vorgesehenen Bestimmungen in Kraft. Die nicht betroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Stand: September 2017